

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zur Finanzwirtschaft der israelitischen
Religionsgemeinschaft (Landessynagoge) und der
israelitischen Religionsgemeinden in Baden**

Hasgall, Ezechiel

Karlsruhe i.B., 1920

§ 2. Das Steuerwesen von 1809-1895

[urn:nbn:de:bsz:31-402307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402307)

§ 2. Das Steuerwesen von 1809—1895

I. Die oben dargelegten Verhältnisse änderten sich in Baden und dann auch im übrigen Deutschland, als die rechtliche Stellung der Israeliten geregelt wurde. In dem angeführten Edikt vom 13. Januar 1809 wurden zum ersten Male von Staats wegen die uns hier allein interessierenden finanzwirtschaftlichen Zustände der isr. Gemeinden Badens einer Neuordnung unterzogen; denn entsprechend der neuen Stellung, die die Israeliten im Staate von jetzt an einnahmen, mußte dieser ihren Gemeindeangelegenheiten ein größeres Interesse entgegenbringen als bisher.

Das althergebrachte Steuerwesen wurde durch das Edikt von 1809⁶ bestätigt. Der Artikel 9, auf den später in der Gesetzgebung noch des öftern Bezug genommen wird, lautet: „Ihre besonderen Mittel, woraus sie (die Israeliten) die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung⁷ zu bestreiten haben, sind in eigenen auf sie nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.“

Auch das Schuldenwesen der Gemeinden wurde geregelt.⁸ Alle bisherigen Schulden, mochten sie aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen erwachsen sein, mußten von ihnen durch besondere Umlagen gedeckt und möglichst bald getilgt werden. Diese Schulden rührten hauptsächlich von den mannigfachen Lasten her, die damals noch auf den Israeliten ruhten und sie in ihrer materiellen Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigten. Nicht nur alle ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten hatten die Juden zu tragen, sondern außerdem noch besondere Abgaben, die sie um ihres Religionsbekenntnisses willen teils an die Herrschaft, teils an die

⁶ Sammlung 1837, S. 9.

⁷ Der Aufwand für das Armenwesen ist mit dem 1. Januar 1872 gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. Okt. 1862 über die Gleichberechtigung der Israeliten auf die politischen Armenverbände (Gemeinde, Kreis, Staat) übergegangen. Seit dieser Zeit können Einrichtungen und Veranstaltungen zugunsten der Armen nicht mehr unter die Gemeindebedürfnisse der israelitischen Gemeinden gerechnet werden, zu deren Befriedigung die letzteren von ihrem Besteuerungsrecht gegenüber den Gemeindegliedern Gebrauch machen dürfen. Die Armenpflege kann innerhalb der Gemeinde nur noch eine private und freiwillige sein.

⁸ Sammlung 1837, Art. 4, S. 7.

Gemeindekassen bezahlen mußten, ohne daß sie dafür besondere Rechte genossen hätten.⁹ Das Edikt von 1809 hatte zwar im Art. 28 eine Regelung dieser Abgaben vorgesehen, sie scheiterte jedoch an den Widerständen der Grundherren und der politischen Gemeinden, die sich diese Einnahmequellen nicht entgehen lassen wollten.¹⁰ Erst das Gesetz vom 14. Mai 1828 erledigte diese Angelegenheit endgültig, indem es bestimmte, daß diejenigen alten Abgaben, welche die Juden infolge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, vom 1. Juni 1828 aufgehoben werden. Die Standes- und Grundherren wurden aus der Staatskasse entschädigt, die politischen Gemeinden nicht, da die Juden von diesem Tage an allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen waren.¹¹

In dem Edikt vom 13. Januar 1809 waren nur ganz allgemeine Bestimmungen über die künftige Finanzwirtschaft der isr. Religionsgemeinden getroffen. Die vom Min. d. I. erlassene Instruktion vom 17. Juni 1812¹² gab deshalb eine eingehende Anweisung für die in Betracht kommenden Verhältnisse. Die Bedürfnisse des jüdischen Kirchen- und Armenwesens wurden fixiert und die dazu nötigen Fonds festgesetzt. Entsprechend der Einteilung der Landessynagoge in Oberrat, Provinz-¹³ und Ortssynagogen gab es örtliche und provinzielle Bedürfnisse, für welche die einzelnen Gemeinden bzw. sämtliche Juden einer Provinz aufzukommen hatten, und schließlich allgemeine, zu deren Befriedigung die ganze Judenschaft des Landes verpflichtet war. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität der kirchlichen Besteuerung, wonach eine solche erst dann erfolgen darf, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen,

⁹ Lewin, Geschichte, S. 122.

¹⁰ Lewin, Geschichte, S. 173, zählt noch 25 verschiedene Abgaben auf, die 1824 amtlich zusammengestellt wurden: Schutzgeld an die Ortsherrschaft, Annahmetaxe, Wasser und Weid an die Gemeinden, Pflastergeld, Konzessionsgelder, Kehrgeld, Pferdsgeld, Neujahrgelder, Judensatzgelder, Begräbnisgeld, Zungengeld, Schranken- und Sperrbaumgeld, Grundzins, Schulgeld, Strafen, abgekaufter Dienst, Judenmarktgeld, Sassaras von Viehhändlern, Fleischakzis, Gänse, vom Vorsingen, Judenzoll, Kopulationsgeld, Botengeld und Taschengeld.

¹¹ Sammlung 1837, S. 100.

¹² Sammlung 1837, S. 39 ff.

¹³ Durch VO. des Ministeriums des Innern vom 5. März 1827 wurden die Provinzsynagogen aufgehoben und durch VO. vom 13. März die Gemeinden in Synagogenbezirke eingeteilt.

sollten die örtlichen Bedürfnisse vor allem aus den etwa vorhandenen milden Stiftungen, freiwilligen Beiträgen und den durch die jüdischen Religionsgesetze dazu verordneten Abgaben einzelner bestritten, die durch Umlage zu deckende Summe jährlich auf Vorschlag der Ortssynagoge vom Bezirksamt festgestellt und nach Maßgabe der von dem Synagogenrat erhobenen Vermögensfassionen unter Aufsicht des Amtes auf die einzelnen steuerpflichtigen Israeliten umgelegt werden.

Im Jahre 1814 wurde eine Reform der Staatssteuern durchgeführt, indem an Stelle der bisher mehr oder weniger regellos erhobenen Steuern ein System von Ertragssteuern trat. Dies veranlaßte die Regierung, zu dem Besteuerungswesen der isr. Gemeinden Stellung zu nehmen, um dieses allenfalls dem Staatssteuersystem anzupassen. In der Instruktion für die Orts- und Provinzsynagogen vom 30. Juli 1814 § 3b¹⁴ wurde jedoch bestimmt, daß die zur Bestreitung der gewöhnlichen und ständigen kirchlichen Bedürfnisse bisher eingeführten und nach den Vermögensverhältnissen gemachten Umlagen einstweilen fortzudauern hätten.

Über dieses Steuersystem, wie es bei den Israeliten altherkömmlich war, hatte sich das Finanzministerium unterm 10. Juni 1817¹⁵ folgendermaßen ausgesprochen: „Es erscheint geeigneter, wenn eine kleine Gesellschaft nach den Verhältnissen des ganzen Vermögens, welches jeder von ihnen zu schätzen und zu kontrollieren weiß, die Austeilung macht, als nach der Größe des vereinigten Steuerkapitals von Gütern, Häusern und Gewerben, die nur Teile des Vermögens und nicht selten mit bedeutenden Schulden belastet sind, welche nach den Grundsätzen des Staatssteuersystems nicht in Abzug kommen.“

Da zur Erfüllung der Bestimmungen der Instruktion vom 17. Juni 1812 eine besondere Schätzung nötig war, um die örtlichen und Bezirksbedürfnisse auf die einzelnen Gemeindegossen umzulegen, damals jedoch noch keine allgemeinen Normen, wie diese Schätzung vorgenommen werden sollte, erlassen worden waren, gestaltete sich bei den einzelnen Gemeinden und Bezirken das Umlagewesen auf die verschiedenartigste Weise, was sowohl die Gemeinden als auch die Staatsbehörden, die mit ihnen zu tun hatten, als mißlich und störend empfanden. Deshalb erließ das Min. d. I. auf Vor-

¹⁴ Sammlung 1837, S. 57.

¹⁵ Vbl. des ObR. 1889, S. 7.

schlag des Oberrats die VO. vom 26. Juni 1826¹⁶ über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen isr. Gemeinden und Bezirkssynagogen, durch welche zum ersten Male eingehendere Vorschriften über die Voraussetzungen der Beitragspflicht, über die Zusammensetzung der Schatzungsbehörde, das Verfahren bei der Vermögenseinschätzung, die Umlegung des Gemeindefaufwandes teils nach dem Vermögen, teils nach Familienhäuptern, Erhebung von Einkaufsgeldern und über das Voranschlags- und Rechnungswesen der isr. Gemeinden aufgestellt wurden.

Es waren beitragspflichtig:

1. Die verheirateten Israeliten,
2. die ledigen majorennen gewerbetreibenden Israeliten männlichen und weiblichen Geschlechts, und zwar diese wie
3. die Witwen, nämlich zur Hälfte,
4. die ledigen majorennen Rentiers, wenn sie wenigstens ein Vermögen von 5000 fl. besitzen, zu höchstens 25 fl. jährlich,
5. Minorene nur mit einem Mindestvermögen von 10 000 fl. mit höchstens 20 fl. jährlich.

Gemeindebeamte, die kein bürgerliches Gewerbe nebenbei betreiben, sind beitragsfrei.

Durch die VO. vom 24. Mai 1836¹⁷ wurde dann der Beginn der Beitragspflicht in allen Fällen an den Antritt bzw. den Erwerb des Bürgerrechts in der politischen Gemeinde geknüpft.

In jeder Gemeinde wurde von sämtlichen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit eine besondere Schatzungskommission, je nach der Größe der Gemeinde, aus 3, 6, oder 9 Personen bestehend, zu je einem Drittel aus der höchst-, mittel- und niederstbesteuerten Klasse gewählt. Diese Kommission hatte das Schatzungskapital der Gemeindegewossen, das, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, während der Dauer der dreijährigen Schatzungsperiode unverändert blieb, nach bestem Wissen und Gewissen festzusetzen. Ein Beschwerdeverfahren gegenüber der Einschätzung seitens der Schatzungsbehörde war nicht vorgesehen; als einziger Rechtsbehelf kam vielmehr nur die eidliche Selbsteinschätzung des Vermögens durch den Steuerpflichtigen in Betracht.

¹⁶ Sammlung 1837, S. 81.

¹⁷ Sammlung 1885, S. 15.

des Bezirksrabbiners, die Kosten der Bezirksschreiberei und Unterhaltung der Armen an solchen Orten, wo keine oder nur wenige Juden wohnen.

III. Fast ein halbes Jahrhundert regelte sich das Besteuerungswesen der isr. Gemeinden und Synagogenbezirke nach den Bestimmungen dieser VO. vom 30. Januar 1849. Ihre Mängel mußten sich immer fühlbarer zeigen, nachdem innerhalb dieses Zeitraums bedeutsame Gesetze nicht nur für die Israeliten, sondern auch für das ganze badische Volk erlassen worden waren. Im Jahre 1862 wurde die Emanzipation der Israeliten in Baden restlos durchgeführt, alle bis dahin noch vorhandenen Ausnahmegesetze wurden beseitigt, in Staat und Gemeinde waren sie ihren christlichen Mitbürgern wenigstens dem Gesetze nach gleichgesetzt. Kurz vorher waren die wichtigen Gesetze über die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit vom Landtage beschlossen worden, die naturgemäß auf die weitere Entwicklung der badischen Judenheit von größtem Einfluß sein mußten. Bis zu dieser Zeit waren die Israeliten in der Wahl ihrer Niederlassung noch weitgehenden Beschränkungen unterworfen, es entsprach also nur geltendem Recht, wenn der § 14 der VO. vom 30. Januar 1849 bestimmte, daß ortsabwesende Israeliten zu den Gemeindebedürfnissen ihrer Heimatsgemeinde, nicht aber ihres Wohnortes beitragspflichtig seien, zumal unterstützungsbedürftig gewordene Israeliten immer der Heimatsgemeinde zur Last fielen. Nach Gewährung der Freizügigkeit setzte gar bald eine Abwanderung von den Landgemeinden ein; in immer größerer Zahl ließen sich Israeliten außerhalb ihrer Heimatsgemeinden in den Städten nieder, mochten dort bereits israelitische Gemeinden bestehen oder nicht.²¹ Dadurch wurden diese Gemeindemitglieder gezwungen, dauernd zu den Bedürfnissen ihrer Heimatsgemeinde beizutragen, während sie andererseits auf die religiösen Institutionen der Gemeinde ihres Wohnortes angewiesen waren.

Dieser Übelstand konnte zwar schon mit Rücksicht auf die minder leistungsfähigen kleinen Landgemeinden nicht auf einmal radikal beseitigt werden, er wurde aber schrittweise gemildert durch die auf Antrag des Oberrats erlassenen VO. vom 11. Februar

²¹ In Freiburg wurde die isr. Gemeinde 1863, in Konstanz 1866 und in Offenburg ebenfalls 1866 gegründet.

1875²² und 31. Oktober 1883,²³ durch welche zuerst nur für die isr. Religionsgemeinden in Städten der Städteordnung,²⁴ dann für alle Gemeinden die am Orte wohnenden Israeliten längstens nach zweijährigem Aufenthalt als steuerpflichtig für die Aufenthalts-gemeinde erklärt und von dem Eintritt dieser Steuerpflicht an von derjenigen gegenüber der Heimatsgemeinde befreit wurden.

Seit Inkrafttreten der VO. von 1883 war also für die Kultussteuerpflicht nicht mehr der Besitz des Bürgerrechts, sondern die Tatsache des Aufenthalts in der betreffenden Gemeinde maßgebend. Die oben angeführte Beschränkung dieser Bestimmung war aber im Interesse der Landgemeinden, aus denen oft gerade die Vermöglicheren wegzogen, dringend geboten, wollte man deren Existenzfähigkeit nicht aufs Spiel setzen, die bei sofortigem Verlust der Kultussteuern zum mindesten sehr gelitten hätte.

Ein anderer Mangel des damaligen Besteuerungssystems bestand darin, daß, wie oben erwähnt, abgesehen von der eidlichen Selbsteinschätzung des Vermögens durch den Steuerpflichtigen ein Beschwerdeverfahren gegenüber der Einschätzung seitens der Schatzungsbehörde nicht vorgesehen war. In dem sehr häufigen Falle, wo der Steuerpflichtige nach seinem Vermögen richtig eingeschätzt, das Schatzungskapital anderer dagegen zu nieder bemessen würde, hatte eine eidliche Selbsteinschätzung wenig Wert mehr und konnte jenen vor ungerechter Besteuerung nicht bewahren. Außerdem sind die Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes über den Eid so strenge, daß wohl sehr viele dieses Rechtsmittel nicht gebrauchten und lieber eine höhere Steuer zahlten. Dazu kam, daß seit 1870 durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage der Zulässigkeit des Austritts aus der isr. Religionsgemeinschaft, womit sich eine sofortige Befreiung von der Steuerpflicht verband, bejaht wurde.²⁵ Diese Momente legten eine Reform der Einsprachebestimmungen nahe, die aber erst mit der Best.-O. vom 6. September 1895 kam.

Auch die Zusammensetzung der Schatzungsbehörde zu je einem Drittel aus der höchst-, mittel- und niederstbesteuerten Klasse war

²² Sammlung 1879, S. 70.

²³ VBl. des ObR. 1884, S. 2.

²⁴ Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

²⁵ VBl. des ObR. 1887, S. 21.

auf die Dauer nicht haltbar, da die Klassifizierung der Gemeindegossen sich als mißlich und dem Frieden in den Gemeinden wenig förderlich erwies.

Was die Umlegung des Gemeindeaufwandes teils nach Köpfen, teils nach dem Vermögen anlangt, so traten die Mängel dieses Verfahrens ebenfalls mit der Zeit hervor, wenngleich, wie wir oben bereits betont haben, die Absicht, durch eine teilweise Besteuerung nach Familienhäuptern auch die Minderbemittelten wenigstens mit einem kleinen Beitrage heranzuziehen, durchaus zu billigen war, aber es war doch eine gewisse Willkür bei der Berechnung des als Kopfsteuer zu erhebenden Betrages nicht zu vermeiden.

Diesen Mängeln stehen aber auch sehr große Vorzüge gegenüber, die es erklärlich machen, daß nach Beseitigung der erwähnten Mißstände das alte Besteuerungssystem der isr. Gemeinden auch heute noch besteht. Der Grundsatz, die Steuerpflichtigen nach der Leistungsfähigkeit zu besteuern, ist hier im weitesten Sinne verwirklicht, da es sehr wohl möglich ist, bei Heranziehung der einzelnen Gemeindegossen zum Gesamtaufwande nicht nur deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse, sondern auch den Schuldenstand und die Familienverhältnisse in billiger und ausgleichender Weise zu berücksichtigen, nicht zuletzt deshalb, weil die isr. Schatzungsbehörde auch wirklich jene Verhältnisse ziemlich genau zu kennen und zu würdigen vermag.

Zur Beseitigung der oben dargelegten Mängel hatte der Oberat bereits im Jahre 1880 eine umfassende Revision und Neubearbeitung der VO. vom 30. Januar 1849 unternommen und einen entsprechenden Entwurf dem Kultusministerium eingereicht, der aber damals die erbetene Genehmigung nicht erhielt, weil inzwischen die Regierung die Regelung des Besteuerungswesens der christlichen Kirchengemeinden beabsichtigt hatte und diesem Werke nicht vorgreifen wollte.

Die christlichen Kirchengemeinden hatten bisher, im Gegensatz zu den isr. Gemeinden, eine steuerliche Belastung ihrer Gemeindemitglieder nicht gekannt. Jahrhundertlang konnten sie kirchliche Fonds aufhäufen, aus denen sie ihre laufenden Ausgaben deckten. Für außerordentliche Ausgaben, wie Bau von Kirchen u. a., kam, wenn keine hierfür bestimmten Fonds vorhanden waren, teils der Staat, teils die gesamte Bevölkerung des Kirchspiels ohne

Unterschied der Konfession auf.²⁶ Der empfindliche Rückgang der Ertragnisse des kirchlichen Vermögens einerseits und die gesteigerten Bedürfnisse, örtliche und allgemeine, andererseits zwangen die beiden Kirchen schon in den 1860er und 70er Jahren, die Staatsregierung um Einführung der kirchlichen Zwangsbesteuerung zu ersuchen. Diesem Verlangen wurde durch das Gesetz vom 26. Juli 1888,²⁷ die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., entsprochen, das für die beiden Kirchen hinsichtlich der Besteuerung ihrer Mitglieder maßgebend wurde. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hörte die Inanspruchnahme der Israeliten für christliche Kirchenbauten auf, soweit es sich nicht um noch ungedeckten Aufwand für bereits ausgeführte oder in der Ausführung begriffene Bauten handelte.²⁸

Das OKStG. vom 26. Juli 1888, das, wie erwähnt, ursprünglich nur für die beiden christlichen Hauptkirchen bestimmt war, fand vorerst auf die isr. Gemeinden keine Anwendung. Das LKStG. vom 18. Juni 1892,²⁹ auf das wir noch zu sprechen kommen werden, enthielt aber in dem Art. 32 die Bestimmung, daß das OKStG. im ganzen oder hinsichtlich einzelner Punkte auf Gemeinden und Teilverbände von daselbst nicht einbezogenen mit den Rechten öffentlicher Korporationen ausgestatteten Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden könne.

Es erhob sich also die Frage, ob die isr. Gemeinden trotz der verschiedenen oben beleuchteten Mängel der VO. vom 30. Januar 1849 ihr altherkömmliches, im Prinzip bewährtes Besteuerungswesen beibehalten oder es zugunsten des OKStG. aufgeben wollten. Der Hauptunterschied zwischen diesem Gesetze und dem isr. Besteuerungssystem bestand darin, daß die christlichen Kirchengemeinden gleich den politischen Gemeinden ihre Steuern anschließend an das Staatssteuerkataster erhoben.

Um Klarheit über die Stellungnahme der einzelnen Gemeinden zu dem neuen Steuergesetze und den darin enthaltenen Steuerprinzipien zu bekommen, wurden auf Veranlassung des Kultusministeriums vom Oberrat Erhebungen über die Wünsche und Bedürfnisse

²⁶ »Großherzogtum Baden«, S. 1056.

²⁷ VBl. des ObR. 1895, S. 51.

²⁸ Wolff, Das Recht, S. 33.

²⁹ VBl. des ObR. 1892, S. 36.

aller isr. Gemeinden gemacht, deren Ergebnis war, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Gemeinden sich gegen eine eingehende Änderung des bisherigen, schon seit alten Zeiten bestehenden und auch in den religiösen Gesetzen begründeten Steuersystems aussprachen.³⁰

Da auch heute noch in allen isr. Gemeinden mit Ausnahme von Mannheim und Pforzheim³¹ die Grundlagen dieses Besteuerungswesens nach Beseitigung der Mängel beibehalten sind, sollen im folgenden die Gründe, die dafür maßgebend waren und trotz der veränderten staatlichen Steuergesetzgebung z. T. noch sind, besprochen werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Anwendung des OKStG. für die isr. Gemeinden gewisse Vorteile gehabt hätte. Durch den Wegfall der besonderen Schatzungsbehörde wäre der Verwaltungsorganismus einfacher geworden und die hauptsächlichste Quelle der Streitigkeiten in den Gemeinden versiegt, da sich dann niemand mehr über die Schatzungskommissionen wegen ungleicher Einschätzung hätte beklagen können.

Diese mehr äußerlichen Vorzüge treten aber stark in den Hintergrund gegenüber den offenkundigen Nachteilen, welche die Anwendung des Staatssteuerkatasters für den Bestand und die weitere Entwicklung der isr. Gemeinden hätte im Gefolge haben müssen. Während nämlich bei der Einschätzung der Mitglieder der isr. Gemeinden neben sonstigen persönlichen Verhältnissen, wie Familienzahl und Leistungsfähigkeit, vor allem die auf den einzelnen Vermögensteilen haftenden Schulden in vollem Umfange berücksichtigt werden können, war das bei dem Ertragssteuersystem, das Baden damals noch hatte, nicht möglich. Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer werden in der Regel ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden erhoben; dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Maße, von der Kapitalrentensteuer. Allerdings fallen diese Bedenken bei dem heute in Baden bestehenden Personalsteuersystem weg, das dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit möglichst Rechnung zu tragen sucht; aber die bis ins einzelne gehende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ist in den isr.

³⁰ Vbl. des ObR. 1891, S. 40.

³¹ Beide Gemeinden besteuern seit 1. Januar 1919 ihre Mitglieder nach dem OKStG.

Gemeinden doch nur möglich wegen des besonderen Umlageverfahrens und der von ortskundigen Personen gehandhabten Einschätzung.

Einige andere, u. E. ausschlaggebende Bedenken entspringen folgender Betrachtung: Durch das OKStG. vom 26. Juli 1888 wurde das Steuerwesen der politischen Gemeinden auf die christlichen Kirchengemeinden übertragen. Gleichgültig nun, ob Personal- oder Ertragssteuern im Staate vorherrschen, ist eine starre Übertragung des politischen Gemeindesteuersystems auf die isr. Gemeinden, ohne deren Eigentümlichkeiten zu berücksichtigen, nicht angängig; es liegt dies im Wesen der Gemeindebesteuerung begründet. Denn während bei der staatlichen Besteuerung hauptsächlich das Prinzip der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen maßgebend ist, spielt bei der Gemeindebesteuerung der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung fast eine größere Rolle, da es erwiesen ist, daß eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen Bürger mehr nützen als dem anderen. Daher ist die schärfere Heranziehung der Besitzer von Grund und Boden, Häusern und Gewerben in Theorie und Praxis fast allgemein anerkannt und gebilligt,³² während die Inhaber von Kapitalien mehr nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit besteuert werden. Außerdem ist bei der ersten Kategorie der Schuldenabzug ausgeschlossen, da die Maßnahmen der Gemeinden jenen Objekten in gleichem Maße zugute kommen, ob sie belastet sind oder nicht. Damals, als die Änderung des isr. Besteuerungswesen zur Erörterung stand, war der Unterschied in der Besteuerung des immobilien und mobilen Vermögens noch größer als es jetzt der Fall ist, indem die Kapitalrentensteuerkapitalien zu dem Aufwande der politischen Gemeinden nur mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien dagegen mit ihrem vollen Betrage berechnet wurden.³³ Dieses Verhältnis änderte sich erst zu Ungunsten des Kapitals seit dem Jahre 1910, wo den Gemeinden gestattet wurde, bei der Besteuerung den Grundbesitz zu entlasten und das Kapitalvermögen schärfer heranzuziehen, indem sie im Wege statutarischer Bestimmung die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens zu einem (höchstens jedoch

³² Anderer Anschauung G. Schanz, Zur Frage des Steuerprinzips bei den Gemeindesteuern, Finanzarchiv 32 (1915), S. 54 ff.

³³ VBl. des ObR. 1890, S. 32.

um ein Viertel) ermäßigten Beträge steuerlich belasten, dagegen die der Besteuerung des Kapitalvermögens gesteckte Schranke von 10 Pf. auf 16 Pf. von 100 M. Steuerwert erhöhen durften.³⁴ Damit würde der Einwand wegfallen, daß man innerhalb der isr. Gemeinde gegen das Prinzip der Gerechtigkeit verstoße, wenn man die Besitzer von Liegenschaften und Gewerben schärfer besteuerte als die von Kapitalvermögen, während beide in gleichem Maße Vorteil und Genuß von den gemeindlichen Einrichtungen haben.

Es muß aber vor allem in Betracht gezogen werden, daß die Verhältnisse der isr. Religionsgemeinden anders gelagert sind als die der christlichen Kirchengemeinden, welche in materieller Hinsicht auch jetzt noch wesentlich günstiger gestellt sind als jene. Sie können sich daher auch mit einer verhältnismäßig niedrigen Besteuerung begnügen, teils weil aus dem immer noch bestehenden Kirchenvermögen Zuschüsse gewährt werden, teils weil sich die kirchlichen Lasten auf eine viel größere Zahl von Steuerpflichtigen verteilen. All das trifft bei den isr. Gemeinden nicht zu. In den kleinen sowohl wie in den großen Gemeinden bestehen dieselben religiösen Institutionen; es entfällt daher in jenen eine ungleich größere Steuerquote auf den Einzelnen nicht nur gegenüber dem Mitgliede einer größeren isr. Gemeinde, sondern vor allem gegenüber einem Angehörigen einer der christlichen Kirchen. Das rührt auch daher, daß bei den Israeliten der Religionsunterricht eine Last der isr. Gemeinde, bei den andern Bekenntnissen eine Last der Gesamtheit ist. Daß die isr. Gemeinden kirchlicher Vermögen entbehren, haben wir oben bereits erwähnt. Es ist daher erklärlich, daß unter diesen Verhältnissen in den meisten isr. Gemeinden bedeutend höhere Steuern erhoben werden müssen als in den christlichen Kirchengemeinden, bei denen nach dem Gesetze die örtliche Kirchensteuer für ein Kalenderjahr den Betrag von 5 Pf. auf 100 M. Gemeindesteuerkapital³⁵ nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhange sei noch bemerkt, daß im Gegensatze zu dem Art. 12 des OKStG., wonach nur derjenige Kirchensteuer zu zahlen hat, welcher zu einer direkten Staatssteuer veranlagt ist, die isr. Gemeinden nach VO. vom 31. Oktober 1883³⁶ auch solche heranziehen dürfen, die, ohne eine direkte

³⁴ »Großherzogtum Baden«, S. 1021.

³⁵ »Großherzogtum Baden«, S. 1056. Wenn es sich um ortskirchliche Bauten handelt, dürfen mehr als 5 Pf. von 100 M. Gemeindesteuerkapital erhoben werden.

³⁶ VBl. des ObR. 1884, S. 2.

Staatssteuer zu zahlen, durch Besitz eines eigenen Hausstandes oder durch Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung eine selbständige Lebensstellung haben. Naturgemäß können von solchen Personen nur geringfügige Beträge erhoben werden; aber darauf ganz zu verzichten, ist wohl der größte Teil der isr. Gemeinden nicht in der Lage.

§ 3. Das Steuerwesen seit 1895

I. Bei der Einmütigkeit, mit der fast sämtliche isr. Gemeinden für ihr bisheriges Steuersystem sich einsetzten, sah das Ministerium davon ab, das OKStG., soweit es die Erhebung der Steuern nach dem Staatssteuerkataster vorschreibt, auf jene übertragen zu wollen. Nur die hiermit nicht zusammenhängenden allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung und über das Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern sind auf Antrag des Oberrats auch für die isr. Gemeinden als maßgebend erklärt worden. An Stelle des OKStG. trat unter Beseitigung der unleugbaren Mängel, aber unter Beibehaltung der wichtigsten Grundlagen des bisherigen Steuersystems die vom Oberrat entworfene Best.-O. vom 6. September 1895³⁷, die auch heute noch, von wenigen Änderungen abgesehen, in Geltung ist. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser VO. seien im folgenden kurz dargelegt:

Gemeindebedürfnisse sind:³⁸

1. Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Synagoge, des rituellen Bades, sowie der zur inneren Einrichtung dieser Gebäude und für den Gottesdienst erforderlichen Gegenstände,
2. der Gehalt des etwa angestellten Ortsrabbiners,³⁹ ferner des Vorsängers, Religionslehrers, Schächters, Synagogendieners, Gemeinderechners und Gemeindeschreibers,
3. der Aufwand für den Religionsunterricht, soweit dieser von der Gemeinde aufzubringen ist,
4. die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Friedhofes,

³⁷ VBl. des ObR. 1895, S. 63.

³⁸ Best.-O § 3, Wolff, Das Recht, S. 234.

³⁹ Die Gemeinden Konstanz und Randegg, obwohl einer Bezirkssynagoge angehörig, besitzen einen eigenen Stadt- bzw. Ortsrabbiner.